

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten in der Landeshauptstadt Magdeburg (Mietwerterhebungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 8 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 6 und 7 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten beschlossen:

Artikel 1

(Änderung § 2 Befragungseinheiten und Strichprobenauswahl)

a) § 2 (3) Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„c) Alternativ zu a) und b) können auch ganz oder teilweise die Eigentümer der Wohnungen der in a) oder b) ermittelten Adressen angeschrieben werden. Die Identifizierung der Wohnung erfolgt unter Angabe des Namens des Mieters, der Eigentümer über die Daten zur Grundsteuer oder den Angaben des kommunalen Grundversorgers/Netzbetreibers zu den Vertragspartnern. Sofern der Eigentümer nicht eindeutig über die oben genannten Datenquellen feststellbar ist, wird in einem ersten Schritt der Mieterhaushalt zu dem Namen und der Anschrift des Vermieters befragt.

d) Bei der hauptsächlichen Befragung von Eigentümern ist eine parallele Befragung von bis zu 1000 zufällig ausgewählten Mieter*innenhaushalten möglich. Die Stichprobe der Mieter*innenhaushalte wird aus der Gesamtheit der aus § 2 (2) gezogenen Ergebnisstichprobe gezogen und dient dem Zweck der Datenplausibilisierung und Sicherstellung der Datenqualität.“

b) § 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Datenerhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Folgerhebung maximal 4 Jahre später durchgeführt werden. Der Berichtszeitpunkt (Stichtag der Datenerhebung) wird vom Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich 30 Tage vor

Berichtszeitpunkt bis 60 Tage nach Berichtspunktes. In begründeten Fällen kann der Berichtszeitraum um 30 Tage verlängert werden.“

c) § 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale der Erhebung setzen sich wie folgt zusammen.“

d) § 4 (1) a) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Merkmale zur stadträumlichen Lage (z. B. Sozio-ökonomische Kennzahlen, Grünanlagen)“

e) § 4 (2) c) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„(Teil-)Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung“

f) § 4 (2) j) wird ergänzt:

„Gebäudesicherheit“

g) § 4 (2) k) wird ergänzt:

„(Teil-)gewerbliche Nutzung des Gebäudes“

h) § 4 (3) n) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(Teil-)Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung“

i) § 4 (4) b) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„kalte Betriebskosten und deren Zusammensetzung“

j) § 4 (4) j) wird ergänzt:

„Art des Mietvertrages“

k) § 4 (4) k) wird ergänzt:

„Gesamtmiete und Gesamtbetriebskosten“

l) § 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Liegen beide der unter Abs. (4) Nr. f) und g) genannten Datumsangaben außerhalb des Betrachtungszeitraumes (mehr als 6 Jahre vor dem für die Erhebung verbindlichen Stichtag), so werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.“

m) § 5 (2) h) wird ergänzt:

„Vorliegen eines auf 6 Monate befristeten Mietvertrages“

n) § 5 (3) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei Vorliegen eines der unter Abs. 2 Buchstabe a) - h) abgefragten Merkmale werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.“

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 21. März 2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21. März 2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel